



## schriftliche Antwort zur Anfrage-Nr. VII-EF-09355-AW-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:  
Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport

Betreff:  
Zustand der Parthe im Bereich Leipzig Nord-Ost

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):  
Gremium

Voraussichtlicher  
Sitzungstermin

Zuständigkeit

Ratsversammlung

schriftliche  
Beantwortung

### Sachverhalt Antwort

1. Wer ist konkret für die Parthe als solches mit dem Flussbett, aber auch die Uferbereiche (bis wohin bzw. ab wo) und die dazugehörigen Pflege- und Erhaltungs- und Sanierungsarbeiten im Bereich Mockau, Abnaundorf und Schönefeld zuständig? Ich bitte um eine konkrete Angabe einer Adresse und entsprechender Ansprechpartner zwecks Kontaktaufnahme.

*Antwort: Da es sich bei der Parthe um ein Gewässer 1. Ordnung handelt, liegt die Unterhaltungslast des Gewässers nicht bei der Kommune, sondern beim Freistaat Sachsen. Die zuständige Stelle ist in diesem Falle die Flussmeisterei Leipzig der Landestalsperrenverwaltung Sachsen mit Sitz in Leipzig (Am Teilungswehr 1, 04249 Leipzig).*

2. Sollte dies nicht die Stadt Leipzig selbst sein, inwieweit kann / soll / muss die Stadt Leipzig entsprechend auf den / die Verantwortlichen darauf einwirken, entsprechende Pflege- und Erhaltungsarbeiten (regelmäßig) und ggf. notwendige Sanierungsarbeiten durchzuführen? Insbesondere um das - für sehr viel Geld - neu sanierte Grabensystem im Abnaundorfer Park und den Abnaundorfer Teich so zu schützen, dass dadurch nicht die gleichen Probleme auftreten wie in den letzten 30 Jahren. (notwendiger Wasseraustausch des Teiches mit der Parthe als Beispiel).

*Antwort: Unabhängig vom Träger der Unterhaltungslast für ein Gewässer sind die gesetzlichen Maßgaben für die Gewässerunterhaltung durch § 39 i.V.m. §§ 27 bis 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben. Selbstverständlich muss der sogenannte ordnungsgemäße Abfluss der Fließgewässer gewährleistet und die Ufer erhalten werden. Hier liegt der Fokus aber nicht auf der „traditionellen“ Pflege mit häufiger Sedimententfernung und Böschungsmahd. Vielmehr muss den ökologischen Funktionen und Wirkzusammenhängen Rechnung getragen werden. Gemäß Europäischer Wasserrahmenrichtlinie müssen alle Gewässer bis 2027 in einen guten ökologischen Zustand und einen guten chemischen Zustand versetzt werden. Gemessen wird dies am Arteninventar der Gewässer, also an Plankton, Wasserpflanzen, wirbellosen Tieren wie Schnecken, Muscheln, aber auch Fliegen- und Libellenlarven sowie Fischen. Je abwechslungsreicher die Lebensräume (Habitate) in und an den Gewässern sind, desto*

*vielfältiger ist auch das Arteninventar und das Selbstreinigungsvermögen der Gewässer, wovon wir Menschen wiederum profitieren. Um eben diese Lebensraumdiversität zu schaffen, müssen die Gewässer naturnah gestaltet werden. Hierzu sind Gehölzbestände im und an den Ufern, Totholz, sandiges und kiesiges Material im Gewässerbett, schnelle und langsame Strömungsabschnitte essenziell. Und damit bedeutet Gewässerunterhaltung im Falle der Parthe: so viel Sedimentberäumung wie nötig (Gewährleistung ordnungsgemäßer Abfluss), aber so wenig wie möglich. Eine regelmäßige „Grundreinigung“ der Parthe, wie in der Einwohneranfrage formuliert, wird es nicht geben. Vielmehr werden gerade im relativ naturbelassenen Partheabschnitt im Abtaundorfer Park Uferabbrüche soweit möglich belassen. Die Unterwasservegetation wird im Wesentlichen nur dort entnommen, wo sich ein starker Rückstau bilden kann, wie z.B. an Brücken. Umgestürzte Bäume und Treibgut werden als Strukturelemente für mehr Abflussdynamik im Gewässer belassen.*

3. Wenn die Stadt Leipzig selbst dafür verantwortlich ist - Sieht das Amt für Stadtgrün und Gewässer eine Grundreinigung der Parthe (Entfernung überschüssiger Anhäufungen im Flussbett, Entfernung von Wildwuchs, Sanierung der Uferbereiche) demnächst vor sowie zukünftig eine regelmäßige Reinigung (z.B. alle 5 Jahre) der Parthe im Rahmen des Hochwasserschutzes der Stadt Leipzig vor? Wenn Nein, warum nicht und wenn Ja, in welcher Größenordnung und Regelmäßigkeit?

Antwort: Die Antwort auf Frage 3 entfällt, da die Stadt Leipzig nicht zuständig ist.

Anlage/n  
Keine